

Hygienebedingungen für Veranstaltungen des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und seiner sämtlichen Untergliederungen und Arbeitskreise im Rahmen der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung des Landes und der Landkreise bzw. kreisfreien Städte

Am 4. November 2021 hat der Landesvorstand im Rahmen der 14. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Einschätzung der aktuellen Pandemielage beschlossen, unter den folgenden Hygienebedingungen Außen- und Innenveranstaltungen zuzulassen:

1. Der Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter*innen hat oberste Priorität.
2. Die Festlegungen gelten nur ab einer 7-Tages-Inzidenz über 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen – veröffentlicht durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt.
3. Die allgemeinen AHA-Regeln sind zwingend zu beachten. Die jeweiligen aktuellen Eindämmungsverordnungen sind als Mindeststandard zum Schutz zu verstehen und strikt einzuhalten, ersetzen den Landesvorstandsbeschluss aber nur im Fall, dass sie strengere Schutzmaßnahmen festlegen.
4. Für jede Veranstaltung wird ein*e Hygieneverantwortliche*r bestimmt und vorab an die Landesgeschäftsführung gemeldet. Diese*r setzt die hier genannten und die behördlichen Festlegungen durch. Der*Die Verantwortliche für eine Veranstaltung ist frei, selbst die pandemiebedingte Absage von Veranstaltungen zu beschließen.
5. Vorgehen bei Veranstaltungen im Freien und in Innenräumen:
 - a. Es wird die 3-G-Regel angewendet; Personen ohne gültigen zertifizierten Nachweis können nicht teilnehmen.
 - b. Teilnehmenden, welche sichtliche Erkältungssymptome zeigen und keinen negativen gültigen zertifizierten Test vorweisen können, wird der Zutritt verwehrt.
 - c. Die Registrierung der Kontaktdaten (z. B. via Corona-Warn-App, Luca oder Kontaktliste) und die Kontrolle der Nachweise (genesen, geimpft oder getestet) erfolgt am Treffpunkt.
 - d. Anwesenheitsnachweise erfassen folgenden Daten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum und Ort des Aufenthaltes. Dabei ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis der erfassten Daten erlangen, und nach 4 Wochen sind die erfassten Daten zu löschen.
 - e. Gut sichtbare Erinnerungen oder regelmäßige Ansagen zum Einhalten der Abstandsregeln und der Schutzmaßnahmen werden umgesetzt.
 - f. Es ist ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu halten. Wo dies nicht möglich ist, ist das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes verpflichtend.
 - g. Es herrscht ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime. Bei Veranstaltungen in Innenräumen wird regelmäßig, mindestens stündlich, gelüftet.
6. Vorgehen bei Veranstaltungen mit Übernachtung und Verpflegung:
 - a. Teilnehmende haben zu Beginn ein negatives gültiges Testergebnis vorzulegen, das nicht älter als 24 Stunden ist.
 - b. In Gemeinschaftsräumen und Sanitäranlagen wird verstärkt gereinigt, desinfiziert und gelüftet.
 - c. Es gibt feste Tischgruppen mit maximal 10 Personen. Tische und Sitze ermöglichen einen Abstand von 1,5 Metern zwischen Menschen.
 - d. Speisen und Getränke werden an einer Theke ausgegeben. In der Warteschlange wird Abstand gehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen.
 - e. Das Verpflegungspersonal verfügt über eine aktuelle Belehrung gemäß IfSG („Gesundheitszeugnis“). Es trägt bei der Zubereitung von Speisen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und Küchenhandschuhe.
 - f. Ausnahmen und Abweichungen von diesen Regelungen sind gut begründet nach Rücksprache mit der Geschäftsführung und mit deren Genehmigung möglich.
7. Da die Entwicklung im Pandemiegeschehen nicht kalkulierbar ist, wird sich der Landesvorstand bei steigenden Inzidenzzahlen neu positionieren.

gez. Ralf Meyer
Landesvorsitzender

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland